



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

17  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 16. Januar 2012

Nummer 2

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

40. Öffentliche Belobigung  
hier: Frau Natascha Makoschey Seite 17
41. Öffentliche Belobigung  
hier: Frau Juliane Wanhoff Seite 17
42. Öffentliche Belobigung  
hier: Herr Jeronimo Wanhoff Seite 18
43. Öffentliche Belobigung  
hier: Herr Gerson Benites Peralta Seite 18
44. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn, Neubau Bahnhof Heinsberg – Seite 18
45. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG – Firma Lafarge Zement Karsdorfer Zement GmbH, Kall-Sötenich – Auslegung Seite 18
46. Luftreinhalteplan Köln – Auslegung – Seite 20
47. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die CMC Consumer Medical Care GmbH, Nordstraße 125, 52353 Düren Seite 20
48. Genehmigungsbescheid der Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG, Kreuzauer Str. 18, D-52355 Düren Seite 21

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

49. Bekanntmachung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes über Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsvermerk Seite 22
50. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen Seite 23
51. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 23
52. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 23

#### E Sonstige Mitteilungen

53. Liquidation  
hier: Obst- und Gartenbauverein e. V. Sindorf Seite 23
54. Liquidation  
hier: Reit- und Fahrverein Breberen e. V. Seite 24
55. Liquidation  
hier: Thomas Pänz e. V. Seite 24
56. Liquidation  
hier: Wirtschaftsinitiative Region Köln/Bonn e. V. Seite 24
57. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 48/2011 Amtlicher Teil, S. 375, lfde. Nr. 607 Seite 24
58. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 1/2012 Amtlicher Teil, S. 3, lfde. Nr. 6 Seite 24

Als **Sonderbeilage**: Schutzgebietskarte für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevекoven u. Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerke Heinsberg GmbH

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

40. Öffentliche Belobigung  
hier: Frau Natascha Makoschey

Bezirksregierung Köln  
Az.: 21.04.03.02-R12/10

Köln, den 5. Januar 2012

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Frau Natascha Makoschey aus Köln in Anerkennung ihrer am 19. April 2009 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Frau Regierungsvizepräsidentin Ulrike Schwarz hat der Retterin ebenfalls ihre Anerkennung ausgesprochen und die entsprechende Ehrenurkunde ausgehändigt.

Im Auftrag  
gez.: Topmann

ABl. Reg. K 2012, S. 17

41. Öffentliche Belobigung  
hier: Frau Juliane Wanhoff

Bezirksregierung Köln  
Az.: 21.04.03.02-R12/10

Köln, den 5. Januar 2012

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Frau Juliane Wanhoff

aus Bonn in Anerkennung ihrer am 19. April 2009 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Frau Regierungsvizepräsidentin Ulrike Schwarz hat der Retterin ebenfalls ihre Anerkennung ausgesprochen und die entsprechende Ehrenurkunde ausgehändigt.

Im Auftrag  
gez.: T o p m a n n

ABl. Reg. K 2012, S. 17

**42. Öffentliche Belobigung  
hier: Herr Jeronimo Wanhoff**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 21.04.03.02-R12/10

Köln, den 5. Januar 2012

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Herrn Jeronimo Wanhoff aus Bonn in Anerkennung seiner am 19. April 2009 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Frau Regierungsvizepräsidentin Ulrike Schwarz hat dem Retter ebenfalls ihre Anerkennung ausgesprochen und die entsprechende Ehrenurkunde ausgehändigt.

Im Auftrag  
gez.: T o p m a n n

ABl. Reg. K 2012, S. 18

**43. Öffentliche Belobigung  
hier: Herr Gerson Benites Peralta**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 21.04.03.02-R16/10

Köln, den 5. Januar 2012

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Herrn Gerson Benites Peralta aus Bonn in Anerkennung seiner am 31. Oktober 2010 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Frau Regierungsvizepräsidentin Ulrike Schwarz hat dem Retter ebenfalls ihre Anerkennung ausgesprochen und die entsprechende Ehrenurkunde ausgehändigt.

Im Auftrag  
gez.: T o p m a n n

ABl. Reg. K 2012, S. 18

**44. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn, Neubau Bahnhof Heinsberg –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 25.7.3.2-29/11

Köln, den 5. Januar 2012

Die Rurtalbahn GmbH hat am 7. Dezember 2011 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau des Bahnhofs Heinsberg im Stadtzentrum von Heinsberg im Rahmen der Reaktivierung der Eisenbahnstrecke 2542 Lindern-Heinsberg gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez.: R a l f W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2012, S. 18

**45. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG – Firma Lafarge Zement Karsdorfer Zement GmbH, Kall-Sötenich – Auslegung**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8851.2.3-16-31/05-Gie/Od/Ba

Köln, den 13. Januar 2012

A

I. Tenor:

Auf den Antrag der Lafarge Zement Karsdorfer Zement GmbH vom 24. März 2005, zuletzt ergänzt mit Datum vom 18. Oktober 2010, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Lafarge Zement Karsdorfer Zement GmbH, Werk Sötenich, Rinnerstraße 27, 53925 Kall, wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 2 Anhang Spalte 1 Nr. 2.3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von 950 t/d Zementklinker auf dem Betriebsgelände in 53925 Kall-Sötenich, Gemarkung Sötenich, Flur 3, 4 Flurstücke 233, 237, 113 erteilt.

Die Genehmigung umfasst

1. die Erhöhung der Klinkerleistung von 950 t/d auf 1 150 t/d,  
[bei unveränderter Jahreskapazität von maximal 346 750 t/a (365 d x 950 t)],
2. die Erweiterung des Abfallartenkataloges für die Mitverbrennung,
3. die Erhöhung der Mitverbrennung an Ersatzbrennstoffen (EBS) von 40 % auf 100 % der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung (Substitutionsrate),
4. die Festlegung von anteilig berechneten Emissionsgrenzwerten (Mischgrenzwerten) für Stickstoffdioxid gemäß § 5a Abs. 4 der 17. BImSchV in Form eines Stufenkonzeptes,
5. die Zulassung von Ausnahmen nach § 19 der 17. BImSchV bezüglich
  - der Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Gesamtkohlenstoff, Quecksilber, Kohlenmonoxid sowie
  - der Messvorschriften für Fluor- und Chlorverbindungen und Kohlenmonoxid, und
6. die erforderlichen technischen Änderungen und Anpassungen durch Errichtung einer Tankanlage (2 Behälter von jeweils 100 m),
  - Installation der erforderlichen Umfüll- und Dosierpumpen sowie sonstiger betrieblicher Einrichtungen in einem Pumpenhaus,
  - Errichtung einer Lagerfläche für Altreifen,
  - Errichtung einer Anlage zur Vereinzelung, zum Transport und zur Dosierung von Altreifen,
  - Errichtung eines Tiefbunkers für Altreifenschnitzel,
  - Errichtung einer Anlage zur Dosierung und zum Transport von Altreifenschnitzeln,
  - Nutzung eines vorhandenen Silos (Tiermehlsilo) für den Einsatz von festen blasfähigen Ersatzbrennstoffen und Trockenklärschlamm,
  - Umbau des bestehenden Elektrofilters zur Entstaubung des Ofenabgases in ein Gewebefilter,
  - Bau einer Löschwasserzuleitung,
  - Herstellung der notwendigen Löschwasserrückhaltung,
  - Befestigung von notwendigen Verkehrsflächen, und
  - Einsatz von Filterstaub in den Zementmühlen 2 und 3.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 56.8851.2.3-§8a-66/06-Od/Ba, vom 22. Juni 2006 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestands- bzw. Rechtskraft erlangt.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen für die Anlage zur Herstellung von Zementklinker Anlage mit den zugehörigen Nebenanlagen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

In der Drehrohrofenanlage dürfen zur Erzeugung von bis zu insgesamt maximal 100 % der notwendigen Feuerungswärme zukünftig folgende Mengen an Ersatzbrennstoffen zum Einsatz kommen:

Bezeichnung	Anteil an der Feuerungswärmeleistung [%]		Menge an Ersatzbrennstoffen** [kg/h]		Heizwert H <sub>u</sub> [kJ/kg]	
	min.	max.	min.	max.	min.	max.
<b>Bereits zulässige Ersatzbrennstoffe*:</b>						
Tiermehl*	0	40	0	2.800	14.000	22.000
Tierfett*	0	40	0	1.400	38.000 (im Mittel)	
Palmöl*	0	40	0	1.400	30.000	40.000
<b>Zur Genehmigung beantragte feste Ersatzbrennstoffe:</b>						
Fluff	0	50	0	4.200	14.000	25.000
Trockenklärschlamm ASN 19 08 05	0	25	0	3.800	8.500	14.000
Altreifen	0	25	0	1.500	26.000	29.000
<b>Zur Genehmigung beantragte flüssige Ersatzbrennstoffe:</b>						
Altöl	0	100	0	5.100	30.000	40.000
Lösemittel	0	100	0	5.100	20.000	40.000

\* bereits zulässig, also nicht Antragsgegenstand

\*\* die maximal zulässige Menge an EBS ist abhängig vom Heizwert des jeweiligen EBS

Die Spezifikationen (Art, insbesondere Abfallschlüssel und -bezeichnung gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) der zugelassenen festen und flüssigen Ersatzbrennstoffe (EBS) sind in den Nebenbestimmungen 3.1.1 bis 3.1.3 und 3.2.1 bis 3.2.3 festgelegt.

Dieser Genehmigungsbescheid beinhaltet

- die Baugenehmigung nach § 63 i. V. m. § 73 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für die baulichen Anlagen i. V. m.
  - dem Umbau und der Aufstockung des Elektrofilters
  - (bzw. Gewebefilters ab einem Substitutionsgrad > 60 %),
  - der Lagerung von Flüssigbrennstoffen (A1),
  - Lager- und Dosiereinrichtungen für Ganzreifen
  - (bzw. alternativ einem Lagerbunker und einer Dosiereinrichtung für
  - geschredderte Reifen), und
- die Erlaubnis nach § 13 der Betriebssicherheitsverordnung für Montage, Installation und Betrieb der Lageranlage für leichtentzündliche Flüssigkeiten (Flüssigbrennstoffe).

Die Genehmigung erlischt, soweit nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestands- bzw. Rechtskraft dieser Entscheidung die Umsetzung der Maßnahmen abgeschlossen und die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer VI aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer V

aufgeführten Nebenbestimmungen andere Regelungen getroffen werden.

#### VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### B

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

24. Januar 2012 bis einschließlich 6. Februar 2012

während der Dienststunden an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus.

Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Zimmer K 104, Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Rathaus der Gemeinde Kall, Bahnhofstraße 9, 53925 Kall, Zimmer 39, Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Rathaus der Gemeinde Nettersheim in Zingsheim, Krausstraße 2, 53947 Nettersheim, Zimmer 29, Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, und Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Mit Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag  
gez.: O d e n t h a l

ABl. Reg. K 2012, S. 18

#### 46. Luftreinhalteplan Köln - Auslegung -

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8817.1-LRP Köln

Köln, den 16. Januar 2012

An mehreren Messstationen in Köln ist der ab dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid weiterhin erheblich überschritten worden.

Bedingt durch europäische Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und

der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) ist die Bezirksregierung daher verpflichtet, eine Fortschreibung des geltenden Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Köln in die Wege zu leiten. Ziel dieser Fortschreibung ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen die Stickstoffdioxidbelastung in Köln so zu senken, dass der Stickstoffgrenzwert baldmöglichst eingehalten wird.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Absatz 5 und 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung zu beteiligen.

Der Arbeitsentwurf des Luftreinhalteplans Köln wird in der Zeit vom

17. Januar 2012 bis zum 16. Februar 2012

beim Oberbürgermeister der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer: 07F42, Zeiten: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag, Mittwoch, Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Zimmer: K 152, Zeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, ausgelegt.

Zusätzlich kann der Arbeitsentwurf auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) eingesehen werden oder ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden

Damit wird jedem Betroffenen Gelegenheit gegeben, den Arbeitsentwurf des Plans einzusehen und gegenüber den vorgenannten Auslegungsstellen schriftlich oder unter der E-Mail-Adresse [lrp@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:lrp@bezreg-koeln.nrw.de) bis zum 1. März 2012 zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

Die Bezirksregierung Köln wird dann die vorgetragenen Argumente mit den Mitgliedern der Projektgruppe zur Aufstellung des Luftreinhalteplans erörtern und über die Anregungen und Ergänzungen entscheiden.

Der Luftreinhalteplan wird anschließend veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Im Auftrag  
gez. I v e n

ABl. Reg. K 2012, S. 20

#### 47. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die CMC Consumer Medical Care GmbH, Nordstraße 125, 52353 Düren

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0063/11/1010.1-4-Wu/Moj

Köln, den 16. Januar 2012

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die CMC Consumer Medical Care GmbH, beantragt nach § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Bleichen von 10 Tonnen oder mehr Fasern je Tag entsprechend Nr. 10.10 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 52353 Düren, Nordstraße 125, Gemarkung Birkesdorf, Flur 8, Flurstück 416.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 10.4.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG.

Es musste daher gemäß § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG bzw. § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag  
gez. Morjan

Abl. Reg. K 2012, S. 20

#### 48. **Genehmigungsbescheid der Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG, Kreuzauer Str. 18, D-52355 Düren**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0079/11/0602.1-16-Wu/Moj

Köln, den 16. Januar 2012

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor

Auf Antrag der Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG vom 15. August 2011 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren folgende Entscheidung:

Der Heinrich August Schoeller Söhne GmbH & Co. KG, Kreuzauer Straße 18, 52355 Düren, wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 (1) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 6.2 Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier in 52353 Düren, Kreuzauer Straße 18, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 1, Flurstücke 25, 27–28, 32–35, 38, 48, 115–116, 180, 182, 262, 296–297, 313–314, 318, 327–328 und 379; Flur 11, Flurstücke 14–15, 18/4, 98–99, 104–107,

110–111, 113, 115, 159–161, 163 und 165–166; Flur 62, 41, 45 und 48; Flur 71, Flurstück 34 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- Änderung des LKW-Warteplatzes für den Anlieferverkehr zur Nutzung in der Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)
- Erweiterung des LKW-Warteplatzes am Fertigrollenlager zur Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)
- Erhöhung der Produktionskapazität auf 984 Tonnen pro Tag durch:
  - Erhöhung des Automatisierungsgrades der Rollenschneidemaschine
  - Erhöhung der Umschlagkapazität des automatischen Rollenlagers
- Erweiterung der maximalen Lagerkapazität des Altpapierlagerplatzes von 12 000 Tonnen auf 15 000 Tonnen

Die Genehmigung schließt folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung (BauO NRW)
- die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)
- die Anzeige gemäß § 15 BImSchG vom 29. September 2005 zu Umrüstungen an der Papiermaschine 5 (PM 5); bestätigt mit Schreiben vom 25.10.2005, Az. 32.9035/05/0602.1
- die Anzeige gemäß § 15 BImSchG vom 4. März 2008 zur Anpassung der Prozesswasserreinigung der PM 5 durch Aufstellung einer Säureflotationsanlage des Typs AKUFLO; bestätigt mit Schreiben vom 28. April 2008, Az. A15-300.0035/08
- die Anzeige gemäß § 15 BImSchG vom 4. April 2008 zur Erneuerung der Stärkeanlage für die Oberflächenleimung der PM 5; bestätigt mit Schreiben vom 22. April 2008, Az. A15-300.0057/08

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilt und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt,

sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

## II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom:

17. Januar 2012 bis einschließlich 30. Januar 2012

bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, im Zimmer 3146, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0221/147-4093
2. Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Wilhelmstraße 34, 52349 Düren, Zimmer 201, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II Rechtsbehelfsbelehrung).

Im Auftrag  
gez.: Moran

Abl. Reg. K 2012, S. 21

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 49. Bekanntmachung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes über Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsvermerk

In der 145. Sitzung der Verbandsversammlung vom 15. Juli 2011 wurde der Jahresabschluss und der Lagebericht wie folgt festgestellt:

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 mit einer Bilanzsumme von 117 728 513,78 € und einem Bilanz- und Jahresgewinn von 3 863 518,11 € fest.

2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Bilanzgewinn 2010 in Höhe von 3 863 518,11 € wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung an die Mitglieder des Verbandes in Höhe von 2 693 518,11 €
- Einstellung in die zweckgebundene Rücklage (:metabolon) 900 000,- €
- Einstellung in die zweckgebundene Rücklage 270 000,- €.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht kann in den Verwaltungsräumen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Braunschweig 1-3, 51766 Engelskirchen, in der Zeit vom

17. Januar 2012 – 17. Januar 2013

montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Engelskirchen, den 5. Januar 2012

Bergischer Abfallwirtschaftsverband  
gez.: L i c h t i n g h a g e n - W i r t h s  
- Geschäftsführerin -

### Prüfungsvermerk der GPA NRW über die Jahresabschlussprüfung des BAV für 2010

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bergischer Abfallwirtschaftsverband. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 6. Juni 2011 den nachfolgend dargestellten und uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Engelskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung für Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 6. Dezember 2011

GPA NRW  
Abschlussprüfung – Beratung – Revision  
Im Auftrag  
gez.: Wilma Wiegand

ABl. Reg. K 2012, S. 22

**50. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummern: 3072558442, 3071038909, 301008678, 301365169, 301470639, 301476800, 300480605, 398021824, 300770054, 306117052, 300688777.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

29. März 2012

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 29. Dezember 2011

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 23

**51. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3414576342, 3420420337 und 3422804454, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 5. Januar 2012

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 23

**52. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer: 382529279 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 4. Januar 2012

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 23

**E Sonstige Mitteilungen**

**53. Liquidation  
hier: Obst- und Gartenbauverein e. V. Sindorf**

Der Obst- und Gartenbauverein e. V. Sindorf hat auf der Mitgliederversammlung vom 25. November 2011 seine Auflösung beschlossen.

Herr Siegfried Walter Schlicht, Wagnerstraße 6, 50170 Kerpen, Frau Maria Josefine Klein, Kerpener Straße 70, 50170 Kerpen, Herr Karl Geldsetzer, Kampstraße 14, 50170 Kerpen wurden zu Liquidatoren bestellt. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator, Herrn Karl Geldsetzer, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 23

**54. Liquidation**  
**hier: Reit- und Fahrverein Breberen e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter (VR 60335) eingetragene „Reit- und Fahrverein Breberen e. V.“ ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2012, S. 24

**55. Liquidation**  
**hier: Thomas Pänz e. V.**

Der Verein „Thomas Pänz e. V.“ (VR 14845) ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator Peter Dilling, Krefelder Wall 52, 50670 Köln, zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 24

**56. Liquidation**  
**hier: Wirtschaftsinitiative Region Köln/Bonn e. V.**

Der mit Sitz in Köln bestehende Verein „Wirtschaftsinitiative Region Köln/Bonn e. V.“ (VR 14367) ist durch Beschluss vom 22. Juni 2011 aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 24

**57. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 48/2011**  
**Amtlicher Teil, S. 375, lfde. Nr. 607**

Die Veröffentlichung: Vorläufige Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevекoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH (Vorläufige Anordnung Wegberg-Uevекoven und Erkelenz-Mennekrath) wird wie folgt berichtigt: Die veröffentlichte Schutzgebietskarte enthält eine fehlerhafte Ausweisung der Schutzzone I und wird durch die, dieser Ausgabe des Amtsblattes beigefügten Schutzgebietskarte ersetzt.

Köln, den 3. Januar 2012

Bezirksregierung Köln

Az.: 54.1.5.4.24 und 44 vom 7. November 2011

Im Auftrag  
gez.: Horstkötter

ABl. Reg. K 2012, S. 24

**58. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 1/2012**  
**Amtlicher Teil, S. 3, lfde. Nr. 6**

Nach dem Text:  
Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ...  
– Firma Rurtalbahn GmbH, Neubau des Haltepunktes Kreishaus –

Fehlt folgendes Aktenzeichen:  
**Bezirksregierung Köln**  
**Az.: 25.7.3.2-27/11**

Bezirksregierung Köln  
– Amtsblattstelle –

ABl. Reg. K 2012, S. 24

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.